

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 17 (1833)**

4 (22.1.1833)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-781533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-781533)

# Oldenburgische Blätter.

№ 4. Dienstag, den 22. Januar, 1833.

## Hollwedehusen.

Zwischen den Kirchspielen Goldenstätt, Lutten und Wisbek im Amte Wechta liegt ein großes, fast eine Stunde langes und breites Gehölz, welches größtentheils aus Eichen, in den Niedrigungen aber aus Erlenbruch besteht; einige Stellen sind ganz von Holze entblößt. Der Boden ist Lehm, an einigen Stellen mit einer dünnen Lage Sand bedeckt.

Der durch dieses Holz fließende Bach trennt das Kirchspiel Lutten von den Kirchspielen Goldenstätt und Wisbek, welche letztere beyden Kirchspiele in diesem Holze selbst ebenfalls aneinander gränzen: so daß in dem Bezirke eines jeden dieser drey Kirchspiele ein Theil des Holzes liegt.

Die verschiedenen Districte in dem Holze führen verschiedene Namen, und ist dasselbe unter verschiedenen Eigenthümern vertheilt, aber der bey weitem größte Theil gehörte vormals zur Münsterschen Domainen-Cammer, jetzt der Landesherrschaft.

Diese besitzt nämlich davon:

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| a) den an der Nordostseite belegenen Theil, Hollwedehusen oder Herrenholz genannt, etwa | 490 | — |
| groß;   |     |   |
| b) das südlich an diesem Holz belegene Buchholz . . . . .                               | 197 | — |
| c) das abgesondert liegende Schötholz oder Wittrock . . . . .                           | 7   | — |
| d) das an der Westseite liegende Fresenholz . . . . .                                   | 143 | — |

Zusammen 837 Juck

Dann besitzen darin:

- |  |    |      |
|--|----|------|
| 1) Die Pastoren zu Wisbeck etwa  | 25 | Juck |
| 2) der Zeller Meyer zu Ellenstätte   | 60 | —    |
| 3) die Zeller Vesting zu Ambergen und Schmedes zu Goldenstätt zusammen . . . . . | 67 | —    |
| 4) der Cammerherr von Elmendorf zu Fuchtel . . . . .                             | 63 | —    |
| 5) der Zeller Griesse zu Nordböllen, früher das Gut Hopen *) . . . . .           | 48 | —    |

\*) Im Jahre 1474. Donnerstag nach Neujahr kaufte Johann von Dinklage zu Hopen dieses Holz, welches der Sünbergen genannt wurde, von dem Knapen Helmerich Wale.



- 6) der Zeller Frilling zu Nordböllen 96 Zück
- 7) die Zeller Thole und Vogelsfang 53 —  
dasselbst
- 8) die Zeller Meyer und Nordink  
dasselbst und die Zeller Rühling  
und Lüsse zu Astrup zusammen
  - a) das Bettchen (Weddeschen,  
von der Familie gleiches Na-  
mens, welche zu Bomhof,  
K. Langförden wohnte, so be-  
nannt) Holz . . . 69 Z.
  - b) den Hölterhagen \*) und  
Gosehof . . . . 94 Z.

163 —

In dem Gosehof befindet sich noch eine von zwey Graben umgebene Anhöhe von reichlich 20 Fuß im Durchmesser und auf derselben eine abgängige wahrscheinlich über 200 Jahre alte Eiche. Die ganze ründliche Anlage hat etwa 150 Fuß im Durchmesser, und scheint auf der innern Anhöhe in alten Zeiten ein Gebäude, wenn auch nur eine Gänsehütte, gestanden zu haben.

Das Gehölz begreift also einen Flächenraum

von etwa — 1412 Zück  
außer mehrern darin belegenen Acker-  
kämpen und Wiesen.

Südsüdlich an dieses große Holz  
gränzt das Goldenstätter Gemeindefeld,

Hollwede genannt, und ebenfalls und zwar südlich an letzterem das Lutteners Bruch, welche beyde Holzungen auf eine Stunde Weges Länge sich bis an das große Moor erstrecken.

Allenthalben in diesem Holze, soweit solches nicht in niedrigem Bruche besteht, so wie auch auf den dasselbe umgränzenden Haidefeldern, findet man noch sehr deutliche Spuren ehemaligen Ackerlandes, so daß die einzelnen Ackerstücke und deren Furchen noch sehr gut zu erkennen sind.

Der Boden dieses großen Holzes muß daher in frühern Zeiten als Ackerland cultivirt worden, und hier eine große Veränderung vorgegangen seyn, in Folge welcher auf diesem großen Ackerfelde ein Gehölz entstehen konnte, von welcher aber die Geschichte uns gar keine Nachrichten aufbehalten hat.

Auch in andern Gegenden der Kreise Vechta und Cloppenburg, besonders in dem nördlichen Theile des erstern und fast allenthalben in dem letztern, findet man in den großen Haidefeldern ebenfalls deutliche Spuren frühern Ackerlandes, und schon früher in Nr. 83. des Westphälischen Anzeigers vom Jahre 1809. habe ich meine Vermuthung darüber ausgesprochen, daß unsere Vorfahren ausgebautere Ackerfelder brache liegen gelassen, und neue noch in voller Naturkraft

\*) Der Hölterhagen gehörte von 1480. der Familie Budde zu Buddenburg: diese verkaufte ihn damals an Wille von Elmendorf zu Vechta und Diederich von Lutten zu Lage, dann kam ein Theil davon durch Heirath auf von Dorgeloh zu Bretberg und andere, und endlich durch Ankauf an die jetzigen Eigenthümer.

sich befindende oder abgeholzte Felder wieder umgebrochen haben, wie wir dieses noch jetzt bey einzeln liegenden Höfen hier und da ebenfalls finden. Und dieses scheint Tacitus (Germ. 26.) durch *arva per annos mutant, et superest ager* andeuten zu wollen. Und aus diesem Ackerwechsel rühren wohl die meisten in den Haidefeldern sich findenden alten verlassenen Ackerfelder her. Ich sage die meisten, denn keinesweges will ich in Abrede stellen, daß auch in frühern Zeiten durch Kriege und Krankheiten einzelne Bauernhöfe ihrer Bewohner entblößt, und dadurch wieder wüste geworden sind. Von solchen verlassenen und wüste gewordenen Höfen finden sich mehrere in verschiedenen Gegenden, wovon ich nur die kleine Bauerschaft Westerloh im Amte Friesoythe anführen will, welche etwa eine kleine halbe Stunde westwärts von Bösfel in der Nähe des Ziegelhofes gelegen hat, wovon man die Spuren in alten Ackerfeldern noch findet, und eine Haidefläche noch den Namen führt. Zwey von den dorrigen Stellen waren cameralpflichtig und wurden zu Münsterschen Zeiten in den Cloppenburger jährlichen Amtsrentenrechnungen mit ihren Pflichten noch aufgeführt, mit der Bemerkung, daß diese Stellen nicht mehr gefunden würden. Es geht noch in der dorrigen Gegend die Sage, diese Bauerschaft sey im 30jährigen Kriege verwüstet worden; eine Vergleichung der vor dieser Epoche aufgestellten Cloppenburger

Amtsrentenrechnungen mit den spätern würde dieses leicht in's Klare bringen, wenn nur jemand, der Gelegenheit dazu hat, sich die Mühe geben wollte, solches nachzusehen. Aber leider modert so manche treffliche Geschichtsquelle im Dunkel der Archive.

Auch das oben erwähnte Cameralgehölz Hollwedehusen und einige der angrenzenden Holzungen halte ich für eine verwüstete Bauerschaft desselben Namens. Noch jetzt besteht in der Nachbarschaft die Sage, daß dieses Dorf oder Bauerschaft in einem Kriege verwüstet, und die Bewohner theils getödtet, theils versprengt worden seyen, und daß drey Töchter von einem Hofe nach langen Jahren zurückgekehrt seyen, und ihre elterliche Besizung dem Meyer zu Ellenstätte übertragen hätten, dafür, daß er ihnen bis zu ihrem Tode den Unterhalt geben solle, und diese Stelle sey das Holz des Zellers Meyer zu Ellenstätte. Die Größe dieses Holzes, welches einer Bauerstelle ziemlich gleichkommt, scheint dieser Sage einige Wahrscheinlichkeit zu geben, noch mehr aber Folgendes:

In dem Holze Hollwedehusen ist noch eine Stelle, welche Schlämers Hof heißt, und nach ihrer Größe auch wohl füglich ein Bauern-Wohnhof gewesen seyn kann; jetzt befindet sich daselbst eine Selbstbesamung.

(Der Schluß folgt.)



## Ueber Volksbewegungen.

Unter obiger Aufschrift lesen wir in Nr. 2. dieser Blätter einen Aufsatz, der einen reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen aller Art abgeben könnte. Man zweifelt nicht, daß er aus einem Herzen geschrieben ist, das lebendig für Religion und Tugend schlägt, und diese beyden Principien des Lebens gern überall angewandt sehen möchte; aber die dort besprochene Aufgabe ist, so scheint es dem Eifer: der dieses, nicht rein moralisch, und darf nicht in dieser Einseitigkeit so allein für sich besonders hervorgehoben werden, wenn man sich nicht von dem Leben entfremden und auf Phantasiegebilde die Fundamente des Staates basiren will. Auch der fromme Eifer hat seine Gränzen, die er leicht überschreitet.

Es ist wahr, nach der Idee kann die Menschheit in ihrer vollendeten Gestalt der reinste Tugendstaat werden, wo dann dieser sich aus keinem andern Principe entwickeln kann, als aus der innern moralischen Ordnung aller so wie der Einzelnen. Wäre diese einmal in ihrer ganzen Vollendung erschienen, so wären alle äußeren gesetzlichen Institutionen leere überflüssige Gerüste, die als Erhebung und Unterstüzung menschlicher Schwäche weit hinter jenem Bilde zurückblieben. Allein diese moralische Ordnung ist in der wirklich lebenden Menschheit in störende Dissonanz zerrissen, und die Bestrebung, sie wieder herzustellen, ist so alt, als die Jahrhunderte. Den Staat rein aus dem Innern zu entwickeln und zu begründen, ist dadurch nun einmal,

wenn nicht der Idee nach, doch aber historisch unmöglich geworden, und nur eine möglichst vollkommene Gestaltung desselben, also eine allmähliche, immer fortzuführende Vollendung kann der Endzweck aller Staaten seyn. Das fortwährende Hinderniß ist hier der gleichsam zur andern Natur gewordene Widerstreit des Sinnlichen im Drange physischer und thierischer Lebensbedürfnisse. Gestalten sich letztere egoistisch, so werden sie unordentlich, und sind darum sich feindlich gegenüber stehende Interessen, die in dem Bedürfnisse des Einzelnen allein, und darum nicht in dem Bedürfnisse der Menschheit gegründet sind. Ihre nächsten Ursachen sind immer Selbst- und Genußsucht, hervorgerufen durch Unwissenheit oder Bösllichkeit des Willens. Werden diese demnach gehoben, so ist auch jedes Uebel in der bürgerlichen Gesellschaft und in allen Gliedern derselben gehoben. Bis dahin aber muß äußerer Zwang den Mangel der innern Stützen ersetzen. Dieser darf aber seinem Begriffe nach in dieser Weise nichts anders seyn, als die Ausübung des natürlichen Rechtes, und zwar in der Modification, welche durch das Zusammenleben Vieler erzeugt und unvermeidlich geworden ist. Die stereotype Form dieser Rechte sind die Gesetze; und die Conformität der letzteren mit den Rechten und Zwecken der Coalition bedingt die jedesmalige gesetzliche Freiheit. Die Begründung derselben hängt von höherer Einsicht und Klugheit ab, und muß überdies durch einen guten Willen motivirt werden, darf also nicht

der Menge anheim gestellt seyn, sondern nur von Oben herab, d. h. durch Repräsentanten des allgemeinen Willens, ins Leben treten; sonst würde sich wilde, zerstörende Anarchie erzeugen; denn Gesetzlosigkeit ist nicht Freyheit, sondern Zwang, der sich in der Willkühr und Laune des Einzelnen in Tausend verschiedenen verderblichen Formen offenbaren würde.

Hier zeigt sich nun die unzertrennliche Verbindung des moralischen und politischen Princip's. Jenes wäre durchaus rein, und dieses nicht minder dem Gesamtzwecke der Menschheit, und dem jedesmaligen gesellschaftlichen Zwecke conform zu wünschen. Weil aber jenes das vorzüglichste ist, und da es letzteres der Idee nach gar entbehrlich machen kann: so ist an der Läuterung, Erhebung und Ausbildung desselben ganz vorzüglich zu arbeiten, also insbesondere die Erkenntniß- und Willenskraft in jedem Einzelnen anzuregen und zu erhöhen. Offenbaret sich aber auch nicht ein gleiches Bestreben in jenem andern Principe, dem politischen Systeme: — so ist nicht allein kein Einklang, sondern gar positiver Widerstreit vorhanden. Herrscht Willkühr im Staate, und ist diese nicht nach jenem Menschenrechte berechnet: so fällt jene Freyheit ganz oder zum Theile weg. Der Fürst ist dann nicht mehr gleichsam die Summe der rechtlichen Wünsche Aller und der Einzelnen. Eine solche Opposition kann aber mit der wahren gesetzlichen Freyheit nicht bestehen.

gend ein moralisches Verderbniß der Menge hervorgetreten und mächtig geworden, dann muß freylich die Anarchie in dem Maße wachsen, worin der Geist der Unordnung und des Widerstrebens sich offenbaret; und es ist eine unglückliche Zeit, wo ein falscher Freyheitschwindel seine ersten Schritte wagt, und schnell in die ungebundenste Zügellosigkeit ausartet. Erhält aber dieses Feuer der Anarchie Nahrung durch das Gefühl eines vermeyntlich verletzten Rechtes, so ist es schwer, Geduld zu empfehlen und Moral zu predigen; man wird den frommen Eiferer gleichfalls als einen Partheymann ansehen. Freylich ist jede Aufregung gegen die Obrigkeit verkehrt, weil sie aus einem bösen Herzen kommt, und die Grundsätze, die nie eigne Selbsthülfe gegen die Obrigkeit zulassen können, sollten in jedem Einzelnen sowohl, als in Allen immer so fest und geläutert seyn, daß sie von dem Andränge der Leidenschaft nicht überwunden würden; aber man nehme den Menschen, wie er ist, betrachte dabey die gegenwärtige Lage einiger Völker Deutschlands, und dann erst beurtheile man, ob Einklang oder wenigstens ernstlich gewollte Harmonie der Staatsprincipe vorhanden war, ob der Oppositionsgeist vorherrschte, nicht unterdrückt ward; aber nicht um für irgend eine Aufregung Entschuldigungen aufzufinden, erwäge man dies, sie können nie entschuldigt werden — sondern um sie aus ihrem wahrscheinlichen Grunde zu erklären.

Ist nun in dem Geiste der Zeit ir- Das Resultat von Allem ist, daß man den Grund widerrechtlicher Volksbe-



wegungen nicht in einer moralischen Verderbtheit unsrer Generation suchen müsse, wenn man sie gleich aus einer bösen Neigung ableiten könne; daß dieser Geist des Widerstrebens nicht bloß aus dem innern der Einzelnen geboren, sondern auch durch äußere Veranlassung erzeugt und dadurch vorbereitet seyn könne. Ob letzteres nun in der That in einigen Ländern der Fall gewesen sey, wer wird es entscheiden?

Schließlich sey es erlaubt, aus jenem Aufsatz noch einige Fragen wieder vorzuführen, weil sie nicht zu beweisen scheinen, was sie sollen, nämlich, daß wir jenen Grund einzig in einer moralischen Verfehrtheit der gegenwärtigen Zeit suchen müßten. „Wo ist,“ heißt es da, „nach so vielen Friedensjahren ein so großer äußerer Druck zu finden, der nicht schon früher in größerem Maße vorhanden gewesen.“? (Antwort: nirgends; aber Gegenfrage: es war also wirklicher Druck vorhanden? ist demselben, so viel möglich und billig war, abgeholfen worden?) „Unter welchen allgemeinen Uebeln stehen wir denn, die so schwer auf uns lasteten, daß wir sie nicht zu ertragen vermöchten?“ (Es ist schwer zu entscheiden, wo das Ertragbare aufhört; in der Türkei läßt man sich geduldig Nasen und Ohren abschneiden.) „Wo ist eine Noth, die nicht einige Abhülfe fände?“ (Auch die Gränze, wo Abhülfe genügt, ist schwer zu bestimmen.) „Sind nicht Handel und Gewerbe immer mehr und mehr im Aufblühen begriffen?“ (Nicht auch die Finanz-Operationen?) „Ist die Natur weniger freigiebig mit

ihren Erzeugnissen, als in früherer Zeit.“? (Als vor dem Triennium, welches in mehreren Ländern die traurigen Beispiele der Volksbewegungen gezeigt hat? Eine sonderbare Frage! — Und aus allen diesen Fragen wird dann der Schluß gezogen: Folglich) „haben wir nicht außer uns, sondern in uns den Grund der Uebel zu suchen, die uns treffen.“ (Quod erat demonstrandum! Auch der fromme Eifer kann Fehlschlüsse machen.)

Es sollen aus diesen Bemerkungen, wie schon oben gesagt, keine Entschuldigungsgründe für jämmerliche Attentate hervorgehen, denn sie sind und bleiben widerrechtliche Selbsthülfe, die jeder verdammlich finden muß. Aber es muß sich doch jedem die Frage aufdringen: auf welche Weise man zerstörenden Ausbrüchen hätte zuvorkommen können? Bey Erörterung dieser Frage, deren Entwicklung hier keinesweges beabsichtigt ist, dringt sich uns freylich unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß ohne eine gute moralische Grundlage und allseitige gründliche Erkenntniß des Pflichtmäßigen und Rechten, so wie ihrer Motive, auch die menschenfreundlichsten Bemühungen, die größten Aufopferungen, nicht hinreichen. Wenn wir nun dabey einen Blick auf Volks- und höhere Schulen werfen, so ist sofort einleuchtend, daß sie die eigentlichen und höchsten Zwecke des Staates fördern, daß sie also ein vorzüglich hohes politisches Interesse haben, und auf alle mögliche Weise gehoben werden sollten, welches auch in den meisten Staaten eingesehen, und thätlich anerkannt wird. Reichen anderweitige Mittel nicht



aus, so ist es der Mühe wohl werth, daß jene Anstalten aus Staatsmitteln kräftig emporblühen. Die Unterthanen werden dies billiger als irgend eine andere Aus-

gabe finden, und zumal bey anderweitigen Ersparnissen willig zu diesem Zwecke beitragen.

1833. Jan. 10.

F.

### Ansichten über ein neues Cataster.

Bekanntlich bestanden die Abgaben der pflichtigen Ländereyen früher nur in den Ordinairgefällen, unter welchem Namen man die mancherley Abgaben und Dienste aus gutherrlichen Verhältnissen befaßte, welche von 1668. bis 1680. zu Gelde behandelt und in die eingerichteten Erdbücher als Realabgaben eingetragen wurden. — Die eingeführte Contribution diente, nach einem 1680. aufgenommenen neuen Contributions-Anschlage, zur Unterhaltung der während des 30jährigen Krieges geworbenen Miliz, welche an die Stelle des Kriegs- und Garnison-Dienstes trat, der im Anfange des 17ten Jahrhunderts von den Unterthanen noch persönlich in der Reihe, von den Adlichen durch Rosdienst, von allen andern wehrhaften Männern in der Landwehr, geleistet wurde. Das bleibende Bedürfnis machte die Contribution zu einer beständigen Abgabe; bloß die Stadt Oldenburg ist davon frey geblieben und die von den adlich Freyen, welche zur Contribution nicht zugezogen wurden, zu leistenden Ritterpferde sind nur auf Anforderung bey besondern Gelegenheiten gestellt. — Da aber die Bedürfnisse des Staats, besonders durch die Nothwendigkeit der Auf-

stellung eines beträchtlichen Militairs ungleich größer geworden: so wurde bekanntlich im ganzen Herzogthum in neuerer Zeit noch eine additionelle Contribution sowohl über pflichtige als freye Grundstücke ausgeschrieben. Zu gleichem Behufe ward eine Consumtionssteuer oder Accise eingeführt, welche aber nie gehörig eingegangen ist.

Aus obigen bekannten Prämissen geht nun hervor, daß in den Ordinairgefällen, ihrer Natur nach, nicht wohl eine Veränderung getroffen werden kann; dahingegen könnte statt der Contribution, additionellen Contribution, Brandcassentaxat, Servicegeld, Kosten des Dragoner-Corps &c. sehr süglich eine einzige allgemeine mäßige Contribution, namentlich auch unter Zuziehung nicht bloß aller freyen Grundstücke, sondern auch aller Domainen und geistlichen Güter, eingeführt werden, wodurch alsdann die alte Contribution so sehr vertheilt würde, daß auch selbst die Freyen, wenn sie zugleich berücksichtigen, daß sie ganz von Rosdienst befreyet werden, durchaus keinen hinreichenden Grund zur Beschwerde haben könnten. Hiebey ist auch zu bemer-





fen, daß eine allgemeine Vertheilung der alten Contribution für den einzelnen Besitzer adlich freyer Grundstücke nicht erheblich werden kann, und daß die meisten Eigenthümer zugleich von pflichtigen und freyen Grundstücken eine Entschädigung schon darin zu suchen haben würden, daß ihre pflichtigen Grundstücke dann auch etwas weniger belastet würden. — Wenn aber dessen ungeachtet der Besitzer freyer Grundstücke in einzelnen Fällen sich beschwert finden sollte: so würde demselben auch dann immer der Weg der Reclamation und Compensation offen bleiben und der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung aller Staatslasten auf Grundeigenthum eintreten.

Die bisherige mangelhafte Einrichtung der Accise würde nothwendig bald einer sorgfältigen Revision zu unterziehen seyn und durch eine mäßige indirecte Steuer müßten die andern Stände zu den Staatslasten concurriren.

Ist nun gewiß die Nothwendigkeit einer allgemein gleichmäßigen Abgaben-Entrichtung nicht zu bestreiten: so scheint auch die Einführung derselben mit keiner großen Schwierigkeit und keinen großen Kosten verknüpft zu seyn.

Mit Anfertigung neuer Cataster würde der Anfang gemacht werden müssen. Wenn nun in jeder Commune durch den Kirchspiels-Ausschuß unter Zuziehung von Sachverständigen und Taxatoren ein solches neues Cataster, nach einem Schema, angefertigt würde: so müßten die dabei zu beobachtenden Grundsätze fest stehen.

In Hinsicht der Ländereyen müßte die Bonität unter Berücksichtigung der Fertigkeit und der Cultur, und in Hinsicht der Gebäude das Brandcassentaxat unter Berücksichtigung der Lage und des Zustandes der Gebäude, zur Norm dienen.

Sobald nun ein solches neues Cataster von jeder Commune angefertigt wäre, müßte solches einige Wochen zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt und deren Reclamationen entgegen genommen werden. — Nach den eingegangenen Reclamationen müßte sodann eine Revision Statt finden, bevor solches an die Behörde zur fernern Revision eingesandt würde.

Ein Landmann.

